

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Kolbermoor (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Kolbermoor folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen mit Genehmigung der Stadt Kolbermoor Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Kolbermoor zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Flächen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Kolbermoor Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von den Beschränkungen nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt Kolbermoor zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
 - a) Bei **Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen** die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von **sechs Wochen** vor dem Wahltermin.
 - b) Bei **Volksbegehren** die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von **vier Wochen** vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten.

- c) Bei **Bürgerbegehren** die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von **sechs Wochen** ab Anzeige bei der Gemeinde.
- d) Bei **Volks- und Bürgerentscheiden** die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von **sechs Wochen** vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl/Abstimmung wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Stadt Kolbermoor in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4

Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Abs. 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Abs. 1 auferlegt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6

Inkrafttreten – Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten vom 01.12.2007 außer Kraft.

Kolbermoor, den 14. März 2017
Stadt Kolbermoor

Peter Kloo
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Kolbermoor (Plakatierungsverordnung)

Für das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Kolbermoor stehen folgende Werbeflächen zur Verfügung:

Nr.	Standort	Anschlagtafeln
1.	Angerbauerstr.	Ecke Friedrich-Ebert-Str.
2.	Hasslerstr.	am Parkplatz (öfftl. WC)
3.	Edmund-Bergmann-Platz	an der Rosenheimer Str.
4.	Rudolf-Hausenblas-Str.	am Beginn, bei der Wertstoffinsel
5.	Bergstr.	gegenüber Tonwerkunterführung
6.	Flurstr.	Nähe Sportplatz
7.	Am Graben	Ecke Karolinenstr.
8.	Heubergstr.	Ecke Dr.-Chr.-Junkenitz-Str.
9.	Albert-Schalper-Str.	Ecke Jahnstr. (an der Wertstoffinsel)
10.	Albert-Schalper-Str.	Ecke Königsseestr.
11.	Am Rothbachl	Wertstoffinsel bei ALDI
12.	Pullach	am Feuerwehrhaus
13.	Aiblinger Str.	am BMX-Platz
14.	Carl-Jordan-Str.	Ecke Dr.-Max-Hofmann-Str.
15.	Geigelsteinstr.	am Wertstoffhof
16.	Filzenstr.	Ecke Kolberstr.
17.	Siedlerplatz	Ecke Rudolf-Hausenblas-Str.
18.	Aiblinger Str.	Bushaltestelle, gegenüber Seiderer
19.	Obere Mangfallstr.	Grünfläche am Freibad
20.	Pf.-Moosleitner-Str.	am öfftl. Parkplatz
21.	Hasslerstr.	Plakatwand vor der Tonwerkunterführung
22.	Hasslerstr.	Plakatsäule am Parkplatz